

307/Exes 2124/10
Münster, den 6. Juli 1945.

An: Dr. Rudolf Amelunxen

Betrifft: Verwaltung der Provinz Westfalen

Allgemeines

- 1.) Von heute ab übernehmen Sie die Pflichten und die Verantwortung des Leiters der zivilen Verwaltung für die Provinz Westfalen und die Länder Lippe und Schaumburg-Lippe.
- 2.) Sie bilden unverzüglich eine Provinzial-Regierung, die für die Militärregierung annehmbar ist. Einmal gewählt, haben diese Beamten ihre Pflichten redlich und treu zu erfüllen, und Sie werden Ihnen zu verstehen geben, dass die Verantwortung für wirksame (getätigte) Verwaltungsarbeit ihnen (den Beamten) zufällt, dass sie streng verantwortlich für die Ergebnisse gemacht werden, und dass sie ihre Ernennung lediglich nach dem Belieben der Militärregierung innehaben.
- 3.) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Militärregierung wird nicht geduldet werden.
- 4.) Kein tätiger Nazi oder Naziparteigänger - d.h. mit den Nazis stark Sympathisierender - erhält die Erlaubnis, irgend eine beamtete Stellung einzunehmen.
- 5.) Die Militärregierung wird die Deutsche Verwaltungsmaschinerie kontrollieren, aber wird sie nicht betreiben, es sei denn, dass direkte Verwaltungstätigkeit notwendig wird.
- 6.) Soweit wie möglich, werden normale zivile Verwaltungswege für den Schriftwechsel usw. gebraucht. Sie werden bei allen Behörden der Kontrolle durch Offiziere der Militärregierung unterworfen.
- 7.) Es ist der klare Wille der Militärregierung, den Nationalsozialismus und den deutschen Militarismus und alle, die sich dafür einsetzen, vollständig auszumerzen.

8.) Politisches.

Die allgemeine Politik ist in der ersten Proklamation des Obersten Befehlshäbers an das deutsche Volk zusammengefasst und wird hiermit zu Ihrer Unterrichtung wiederholt:
 "Wir kommen als ein siegreiches Heer, jedoch nicht als Unterdrücker. Wir werden die Herrschaft der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beseitigen, die NSDAP. auflösen, sowie die grausamen, harten und ungerechten Rechtsätze und Einrichtungen, die die Partei geschaffen hat, aufheben. Den deutschen Militarismus, der so oft den Frieden der Welt gestört hat, werden wir endgültig beseitigen."

9.) Rechtspolitik.

- Die Rechtspolitik wird sich wie folgt darstellen:
- a) Abschaffung bestimmter Gesetze, die die rechtliche Grundlage für die Herrschaft der nationalsozialistischen Partei bilden und Unterdrückung jeder Tätigkeit der Partei und ihrer Hilfsorganisationen.
 - b) Ausserkraftsetzung aller deutschen Gesetze, die Personen wegen ihrer Rasse, Farbe, ihres Glaubensbekenntnisses oder ihrer politischen Überzeugungen benachteiligen.
 - c) Reorganisation der deutschen Gerichtsverfassung in der Weise, dass nationalsozialistische Elemente und Lehren ausgeschaltet werden.

d)

- d) Sicherstellung, dass niemand durch deutsche Behörden ohne gesetzliches Verfahren verhaftet und festgenommen werden darf.
- e) Einsetzung von Gerichtshöfen der Militärregierung zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Hoheitsakte der Militärregierung.

10.) Finanzpolitik.

Die allgemeine Finanzpolitik wird wie folgt sein:

- a) Verhinderung finanzieller Verhältnisse, die die militärischen Streitkräfte schädigen könnten,
- b) Entfernung aller aktiven und eifrigen Nazi-Anhänger aus dem Finanzbereich
- c) Ausschaltung oder Kontrolle unerwünschter Praktiken (Machenschaften), Einrichtungen oder Personen in dem Finanzsystem,
- d) Ausschaltungen aller parteiischen Methoden aus dem Finanzsystem,
- e) Kontrolle von deutschen Devisenwerten und von gewissen Arten anderer Guthaben,
- f) Erlangung der notwendigen finanziellen und sonstigen Auskünfte.

11.) Eigentumskontrolle.

Massnahmen werden getroffen werden, Eigentum zu sperren, das ganz oder teilweise irgendeiner der folgenden Stellen gehört oder direkt bzw. indirekt von diesen kontrolliert wird:

- I. Das Deutsche Reich und seine Unterteilungen (alle Regierungsbehörden eingeschlossen) und alle Regierungen, Staatsangehörigen oder Ansässigen aus anderen feindlichen Nationen.
- II. Nazi-Organisationen und alle Organisationen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst sind.
- III. In Sicherheitsverwahrung befindliche oder andere Häftlinge, Kriegsverbrecher eingeschlossen.
- IV. Abwesende Eigentümer mit Einschluss der Regierungen der Vereinigten Nationen und ihrer Staatsangehörigen.
- V. Jedwede Einrichtung für öffentlichen Gottesdienst, Liebesdienst oder öffentliche Erziehung oder für Künste und Wissenschaften.

12.) Inflation.

Die Einrichtung eines umfassenden Finanzprogrammes wird nicht, wenigstens zunächst nicht, zu den Massnahmen gehören, die von der Militärregierung ergriffen werden. Die deutschen Behörden werden jedoch angewiesen werden, die gegeninflationistische Kontrolle fortzusetzen, soweit sie schon arbeitet.

13.) Polizei.

Die Aufgabe wird sein, sie ganz und gar vom Nazieinfluss zu säubern, sie wieder aufzubauen und die Kontrolle zu zentralisieren durch Einsetzung getrennter Polizeikräfte:

- a) für jede Stadt, die Schutzpolizei hat,

- b) für jeden Regierungsbezirk (oder das entsprechende Gebiet) im Falle der Gendarmerie, die die Polizei in den Städten (towns) einschliesst, die keine Schutzpolizei haben.

14.) Versorgung.

Keine zusätzlichen Versorgungsgüter sollen für die deutsche Bevölkerung oder für umgesiedelte feindliche oder früher feindliche Staatsangehörige eingeführt oder verteilt werden über das Mindestmass hinaus, das notwendig ist, Krankheit zu verhindern und jene Unordnung auszuschalten, die die militärischen Operationen gefährden oder hemmen könnte.

15.) Öffentliche Gesundheitspflege.

Es wird notwendig sein, sehr energische Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ansteckende Krankheiten verhütet oder unterdrückt werden. Dieses macht erforderlich:

- a) Organisationen des Gesundheitswesens, die für jeden Ort verantwortlich und zuständig sind, die erforderlichen Massnahmen zur Ausmerzung bereits aufgetretener oder drohender Epidemien zu ermitteln, in Kraft zu setzen und durchzuführen.
- b) Schaffung einer Organisation zur Bereitstellung und Verteilung von Arzneimitteln, die zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten benötigt werden.
- c) Einen Medizinaluntersuchungsdienst.
- d) Errichtung von Notkrankenhäusern, Bereitstellung von ärztlichem Personal und Heilgehilfen für den Fall des Ausbruches einer ernstesten Epidemie.

Es werden Schritte unternommen werden müssen, um das Überspringen gefährlicher Krankheiten über die deutschen Grenzen zu verhindern.

Die ärztliche Vorsorge zum Schutze der Gesundheit der Angehörigen der Vereinigten Nationen in Deutschland wird von höchster Wichtigkeit sein.

16.) Handel und Industrie.

Kriegsproduktion:

Die Produktion von Kriegsmaterial, Untersuchungsarbeiten und Experimente im Zusammenhang damit hören auf.

Die Erzeugung von Waren, die für die Alliierten Streitkräfte, für umgesiedelte Personen und für wichtigen Zivilbedarf benötigt werden, wird auf möglichst hohen Stand gehalten werden.

Wirtschaftliche Kontrolle.

Im allgemeinen werden die deutschen Behörden angewiesen werden, alle Gesetze und Vorschriften aufrechtzuerhalten, die sich auf die Kontrolle der Industrie und die Verteilung von Brennstoff und Rohmaterial beziehen, ausgenommen die Fälle, in denen solche Gesetze und Vorschriften Gruppen oder Einzelpersonen auf der Grundlage von Rasse, Farbe, Glauben oder politischer Meinung herabsetzen oder begünstigen.

Exporthandel.

Folgende Arten von Waren dürfen aus Deutschland ausgeführt werden:

- a) Waren, die notwendig sind, um einen Mangelbedarf bei den alliierten Streitkräften zu decken,
- b) verderbliche Waren, die das Existenzminimum der deutschen Bevölkerung übersteigen und an denen ein Mangelbedarf bei der Bevölkerung befreiter Länder besteht.

17.) Versorgungsanlagen.

Die deutschen Behörden werden Anweisung erhalten, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und andere öffentliche Versorgungsanlagen aufrechtzuerhalten, die für militärische und wichtige Zivilbedürfnisse notwendig sind. Wahrscheinlich werden einschränkende Massnahmen für den Verbrauch der Zivilbevölkerung notwendig sein. Der Ingenieurdienst der Militärregierung schliesst zivile Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationen, Elektrizität, Gas, Strassen- und Brückenbau und die Wiederherstellung von Unterkunftsgelegenheiten ein.

18.) Strassenverkehr.

Folgende Transportmöglichkeiten einschliesslich des Verkehrs auf der Landstrasse werden den Bedürfnissen entsprechend wiederhergestellt werden

- a) Befriedigung aller operativen militärischen Bedürfnisse einschliesslich Zurückführung alliierter Kriegsgefangener, verschleppter Personen usw.,
- b) Vorkehrung von Transportmöglichkeiten für ein Minimum von zivilen Bedürfnissen, die wesentlich sind für die Vermeidung oder Einschränkung von Epidemien oder ernstlichen Krankheiten, ernstlichen Unruhen oder Unordnung unter der Zivilbevölkerung, soweit sie die Besetzungsmacht in Gefahr bringen oder die Erreichung der Ziele der Besetzung verhindern.
- c) Sicherstellung der anderen Ziele der Besetzung und der Militärregierung in der britischen Nationalzone, wie sie nötig werden.

Der zivile Strassenverkehr wird deshalb im Anfang auf kurze Strecken und auf den Nahverkehr innerhalb einer 100 km Zone beschränkt werden müssen. Der Güterfernverkehr wird später eingerichtet werden.

Die deutschen zivilen Stellen sind verantwortlich für die Versorgung, die Arbeit, die Aufrechterhaltung und die Verbesserung des deutschen Strassentransportes. Die Kontrolle der Verteilung und Versorgung von Motortreibstoffen, die für alliierte militärische und besondere deutsche zivile Zwecke notwendig sind, fällt deutschen zivilen Stellen zu, die noch bestehen oder für solche Zwecke wiederhergestellt werden können. NSKK. wird aufgelöst in Übereinstimmung mit Gesetz Nr. 5. Der gesamte Strassentransport im Dienste der deutschen Wehrmacht, der über die militärischen Bedürfnisse der Alliierten hinausgeht, wird auf Ersuchen im Einklang mit den Erfordernissen der Militärregierung für zivile Zwecke freigegeben.

19.) Arbeit.

Der bestehende Verwaltungsaufbau für die Mobilisierung, die Beschaffung, Registrierung und Verteilung der Arbeit durch regionale und örtliche Arbeitsämter wird beibehalten werden, nur die Nazibeamten sind dabei zu entfernen. Die bestehende Lohnkontrolle bleibt aufrechterhalten, das soziale Versicherungswesen, Pensionen und Vergünstigungen bleiben gültig, soweit deutsche Fonds verfügbar sind; folgende Vorbehalte

werden gemacht:

- a) Zahlung von Militärpensionen und von Familienunterhalt für die Angehörigen deutscher Soldaten wird verboten, ausgenommen
 1. Pensionen wegen körperlicher Gebrechen, die die Arbeitsfähigkeit vermindern und
 2. Pensionen oder Vergütungen an Witwen, Waisen oder nicht militärische Personen ohne anderweitige Unterstützung.
- b) Kein Familienunterhalt wird den Familien dienender Soldaten gewährt.
- c) Keine Pensionen oder Unterstützungen dürfen für Mitgliedschaft oder Dienst in der Nazipartei gezahlt werden.

Alle Benachteiligungen bzw. Vergünstigungen bei Löhnen, Arbeitsbedingungen, Sozialversicherungs-Pensionen und Unterstützungen von Gruppen oder Einzelpersonen auf Grund ihrer Rasse, Abstammung, religiösen oder politischen Einstellung werden abgeschafft.

Die Bildung einer demokratischen Gewerkschaftsbewegung oder anderer Formen freien wirtschaftlichen Zusammenschlusses wird zugelassen, vorausgesetzt, dass sie nicht Vertretungen von Nazigruppen sind.

20.) Erziehung und Religion.

Es ist sehr wünschenswert, dass die Schulen in Gang bleiben, um die Bedrohung von Ruhe und Ordnung durch zahlreiche junge Landstreicher einzuschränken. Andererseits ist heute das deutsche Erziehungssystem eine der stärksten Waffen der Nazi-Propaganda. Deshalb wird unser Weg sich wie folgt darstellen:

- a) Schliessung aller Schulen,
- b) Wiedereröffnung aller Schulen, sobald die Militärregierung sich überzeugt hat, dass alle Mitglieder der Nazi-Partei und alle, die mit den Nazis stark sympathisiert haben, aus dem Lehrkörper entfernt sind und brauchbare Schulbücher gestellt sind.
- c) Die Forderung, dass der zivile Leiter des Verwaltungsgebietes dafür garantiert, dass keine nazifreundliche oder militärische Lehre in den so eröffneten Schulen vertreten (gelehrt) wird.

Die deutschen Behörden werden Anweisung erhalten, alle Schulbücher, die nationalsozialistische oder militärische Lehren enthalten, zu beschlagnahmen.

Alle nationalsozialistischen Parteiorganisationen an Schulen und Universitäten sind abzuschaffen und ihre Akten und ihr Eigentum zu beschlagnahmen. Alle nationalsozialistischen Schulen, Adolf-Hitler-Schulen, Napolas und Ordensburgen werden gleicherweise abgeschafft.

Stätten die dem Gottesdienst geweiht sind, werden wieder geöffnet und die Freiheit der Religion gefördert werden, kirchliche Würdenträger werden mit Achtung behandelt werden.

- 21.) Es ist eindeutig klarzustellen, dass Sie allein auf Anweisung der Militärregierung handeln, in allen Angelegenheiten können Einzelanweisungen eingeholt werden und wenn irgendein Zweifel besteht, ist bei den Offizieren der Militärregierung, die dazu bevollmächtigt sind, Rat zu suchen.

gez. G.A. Ledingham

Colonel Commanding Officer
307 (P) Mil. Gov. Det.